



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 22. April 2021

SGB II / SGB XII-Anträge von Unionsbürger*innen: Meldepflichten an die Ausländerbehörde

In den letzten Jahren ist die Verzahnung zwischen Ausländer*innenbehörden und Sozialbehörden schrittweise immer weiter vorangetrieben und der Datenschutz für nicht-deutsche Staatsangehörige aufgeweicht worden. Durch verschiedene Übermittlungsbefugnisse und -pflichten der Jobcenter oder Sozialämter an die Ausländer*innenbehörden ist ein engmaschiges Kontrollnetz gesponnen worden, um es den Ausländer*innenämtern zu erleichtern, das Aufenthaltsrecht zu entziehen, wenn nicht-deutsche Staatsangehörige Sozialhilfeleistungen beantragen oder beziehen.

Es handelt sich bei diesen Übermittlungspflichten nicht nur um ein umfassendes, auf eine Vorratsdatensammlung hinauslaufendes System, das mit datenschutzrechtlichen Belangen kollidiert. In der Praxis führt dies auch dazu, dass Betroffene aus Angst vor einer Meldung bei der Ausländerbehörde auf die Inanspruchnahme von ihnen zustehenden Leistungen (z. B. medizinische Behandlungen) verzichten. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass selbst diese ohnehin sehr weitreichende Aufweichung des Sozialdatenschutzes von den Jobcentern und Sozialbehörden gelegentlich noch über das gesetzlich vorgesehene Maß ausgedehnt wird und nicht selten unzulässige Meldungen erfolgen.

Dies betrifft in besonderem Maße Unionsbürger*innen, die beim Jobcenter oder Sozialamt Leistungen beantragen oder beziehen. „Wenn EU-Bürger*innen Leistungen beantragen,

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Christina Weisner, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC GENODEM11BB

wird das an die Ausländerbehörde gemeldet und Sie werden abgeschoben!“, bekommen sie denn auch manchmal bei Jobcentern oder Sozialämtern zu hören. Eine Aussage, die meist ebenso falsch wie wirksam ist: Die Betroffenen verzichten aus Angst auf ihre Rechte.

Im Folgenden sollen vor allem die gesetzlichen Regelungen zu den Mitteilungspflichten und -befugnissen der Sozial- an die Ausländer*innenbehörden bei Leistungsanträgen durch Unionsbürger*innen dargestellt werden, um rechtswidrige Mitteilungen identifizieren und dagegen vorgehen zu können. Es handelt sich dabei nicht um eine vollständige Darstellung, sondern nur um die praxisrelevantesten Aspekte.

1. Grundsatz:

Nach § 67b Abs. 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten (also z. B. Angaben zum Leistungsbezug) durch einen Sozialleistungsträger an andere Stellen (z. B. die Ausländerbehörde) nur zulässig, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Übermittlung an die Ausländer*innenbehörde auf deren Anfrage:

Gesetzlich vorgesehen ist eine Mitteilung bei nicht-deutschen Staatsangehörigen insbesondere, wenn die Ausländer*innenbehörde beim Jobcenter oder Sozialamt aktiv anfragt („ersucht“), weil die entsprechenden Daten für ausländerrechtliche Entscheidungen (z. B. Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, Ausstellung einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht) erforderlich sind. In diesem Fall muss die Ausländer*innenbehörde allerdings zuvor vergeblich versucht haben, die erforderlichen Angaben bei der betreffenden Person einzuholen („Erstermittlungsgrundsatz“, § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X), und sie muss begründen, warum die Daten erforderlich sind (also eine Rechtsgrundlage angeben, wonach bzw. für welche ausländerrechtliche Entscheidung die Auskunft benötigt wird).

3. Übermittlung an die Ausländer*innenbehörde aufgrund einer Mitteilungspflicht:

In bestimmten Fällen sind das Jobcenter oder das Sozialamt (wie auch andere öffentliche Stellen außer Schulen, Kindergärten und anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen) gesetzlich sogar verpflichtet, „unverzüglich“ eine Mitteilung an die Ausländer*innenbehörde zu machen (§ 87 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X). Diese Mitteilungspflicht besteht, wenn die Sozialbehörde „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“ davon Kenntnis erlangt, dass

- ein*e nicht-deutsche*r Staatsangehörige*r sich „illegal“ in Deutschland aufhält,
- ein Verstoß gegen die Residenzpflicht begangen wurde,
- ein sonstiger Ausweisungsgrund erfüllt ist,
- eine drittstaatsangehörige Person mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 AufenthG,

- das sind nur die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16 bis 21 AufenthG) „für sich oder seine Familienangehörigen“ Leistungen nach SGB II oder XII beantragt,
- eine drittstaatsangehörige Person mit einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche (das sind ausschließlich die Aufenthaltserlaubnisse nach § 20 AufenthG) Leistungen nach SGB II oder XII beantragt oder in Anspruch nimmt,
 - Überbrückungsleistungen bzw. Härtefalleleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 oder 6 SGB XII beantragt oder bezogen werden, oder
 - nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt Leistungen nach § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII beantragt oder bezogen werden – aber nur dann, wenn eigentlich ein Leistungsausschluss wegen eines Aufenthaltsrechts allein zum Zweck der Arbeitsuche (§ 20 AufenthG) oder gar kein Aufenthaltsrecht besteht.

Diese oben genannten Mitteilungspflichten sind gem. § 11 Abs. 7 FreizügG zwar formal auch auf Unionsbürger*innen nach FreizügG anwendbar, betreffen aber praktisch in erster Linie oder ausschließlich Drittstaatsangehörige, die nicht dem FreizügG unterliegen.

4. Übermittlung an die Ausländerbehörden bei Anträgen nach SGB II bzw. XII durch Unionsbürger*innen:

Die für Unionsbürger*innen bedeutsamste Mitteilungspflicht ist in § 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG geregelt. Danach besteht in bestimmten Fällen eine Mitteilungspflicht des Jobcenters bzw. Sozialamtes, wenn SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen durch eine*n Unionsbürger*in „für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige“ beantragt oder in Anspruch genommen werden.

Aber Achtung: Diese Mitteilungspflicht gilt keinesfalls immer, wenn Unionsbürger*innen Leistungsanträge durch Unionsbürger*innen, sondern nur für ganz bestimmte, in § 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG ausdrücklich geregelte Konstellationen! Dies sind die folgenden:

- Antrag auf Leistungen bei **Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche** (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II und § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII). Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn kein anderes Freizügigkeitsrecht materiell erfüllt ist (z. B. als Arbeitnehmer*in, ehemalige Arbeitnehmer*in, als Familienangehörige oder nach Art. 10 VO 492/2011).
- Antrag auf Leistungen, wenn **kein (materielles) Freizügigkeitsrecht** erfüllt ist (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II und § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII). Damit sind nur Personen gemeint, die keinen anderen Freizügigkeitsgrund erfüllen (auch nicht den der Arbeitsuche). Als Nicht-Erwerbstätige ohne anderen Freizügigkeitsgrund erfüllen Unionsbürger*innen ein Freizügigkeitsrecht nur unter der Voraussetzung, dass sie über eigene Existenzmittel verfügen. Auf eine Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde kommt es dabei nicht an.

In beiden Fällen dürfte das Jobcenter aber aufgrund der geltenden Leistungsausschlüsse ohnehin keine Leistungen gewähren. Ob ein anderer Aufenthaltsgrund erfüllt ist, muss das Jobcenter dabei in eigener Verantwortung prüfen. Das heißt auch: Wenn das Jobcenter Leistungen bewilligt hat, weil z. B. ein Minijob ausgeübt wird oder weil der Arbeitnehmer*innenstatus nach Verlust der Arbeit fortbesteht oder weil ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige erfüllt ist, gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Meldung.

Hinzu kommt: Gemäß § 11 Abs. 7 S. 1 FreizügG besteht die Mitteilungspflicht und -befugnis nur dann, wenn der Leistungsbezug oder -antrag (also die Hilfebedürftigkeit) „*entscheidungserheblich*“ für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts ist. Das heißt: Die Mitteilung darf nur in den Fällen erfolgen, in denen das Freizügigkeitsrecht von einem gesicherten Lebensunterhalt abhängig ist. Diese Voraussetzung ist jedoch bei Unionsbürger*innen mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche (das ja in der Regel zumindest für sechs Monate besteht, § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG) nicht erfüllt, da dies unabhängig von einem gesicherten Lebensunterhalt besteht. Nur bei Unionsbürger*innen „ohne Aufenthaltsrecht“, d. h., wenn weder ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, noch irgendein anderes Aufenthaltsrecht erfüllt ist, darf und muss das Jobcenter bzw. Sozialamt eine Meldung vornehmen.

Darüber hinaus besteht die Mitteilungspflicht, wenn

- **ein fünfjähriger gewöhnlicher Aufenthalt** erfüllt ist, ohne dass ein Daueraufenthaltsrecht vorliegen würde (§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII). Nach einem fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt besteht abweichend von den Leistungsausschlüssen immer ein Leistungsanspruch – allerdings muss dann eine Mitteilung erfolgen. Wenn hingegen (zusätzlich) die Voraussetzungen eines **Daueraufenthaltsrechts** erfüllt sind, weil innerhalb von i. d. R. fünf Jahren ein materielles Freizügigkeitsrecht bestanden hat, darf die Meldung nicht erfolgen. Denn dann ist der Leistungsbezug für die Ausländerbehörde zum einen nicht mehr „entscheidungserheblich“, und zum anderen handelt es sich gar nicht um einen Fall nach § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II bzw. § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII. Ob ein Daueraufenthaltsrecht erfüllt ist, muss das Jobcenter bzw. Sozialamt dabei in eigener Verantwortung prüfen und kann nicht allein darauf verweisen, dass eine Bescheinigung der Ausländer*innenbehörde vorgelegt werden müsse. Denn das Daueraufenthaltsrecht liegt automatisch vor, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und die Bescheinigung darüber hat nur „deklaratorische Wirkung“ – sie ist also für das Bestehen des Daueraufenthaltsrechts keine konstitutive Voraussetzung.
- **Überbrückungsleistungen bzw. Härtefalleistungen** nach § 23 Abs. 3 S. 3 oder 6 SGB XII beantragt werden. Die Überbrückungsleistungen sehen vor, dass Unionsbürger*innen, die (wegen Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche oder ohne materielles Aufenthaltsrecht) von den regulären Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind, für normalerweise einen Monat

zumindest eingeschränkte Leistungen zu gewähren sind. Die Härtefalleistungen sehen vor, dass in bestimmten Härtefällen diese Leistungen auch länger als einen Monat und über die eingeschränkte Höhe hinaus erbracht werden müssen.

Anders als in der Praxis üblich, sehen die gesetzlichen Regelungen also nur in ganz bestimmten Fällen eine Mitteilungspflicht und -befugnis an die Ausländerbehörden vor.

5. Was tun, wenn zu Unrecht Meldungen an die Ausländerbehörde erfolgt sind?

Falls dem entgegen auch in anderen, gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen das Jobcenter oder Sozialamt an die Ausländerbehörde melden sollte, empfiehlt es sich, eine Beschwerde

- beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html). Dieser ist zuständig für die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft der BA und der Kommune.
- bei den Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Bundeslands. Diese sind zuständig für Sozialämter und Jobcenter in alleiniger Trägerschaft der Kommune.
- bei der Stabstelle Datenschutz der BA (<https://www.arbeitsagentur.de/ueberuns/datenschutzbeauftragter>) einzulegen.

Eine missbräuchliche Übermittlung der Daten an die Ausländerbehörde (auch in fälschlicher Annahme der Übermittlungspflicht) kann auch eine Straftat gem. §§ 203 Abs. 2 StGB begründen, und die Daten unterliegen einem Verwertungsverbot.

Es kann auch sinnvoll sein, diese Fragen mit der Leitungsebene des Jobcenters / Sozialamts grundsätzlich zu thematisieren und diese zu sensibilisieren.

6. Tabellarische Übersicht:

Im folgenden eine tabellarische Übersicht, in welchen Fällen ein Leistungsanspruch für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen besteht und in welchen Fällen eine Übermittlung an die Ausländer*innenbehörde erfolgen muss bzw. darf:

Welches Freizügigkeitsrecht?	Anspruch auf Leistungen?	Meldepflicht der Sozialbehörde an die ABH?
Arbeitnehmer*innen und Selbstständige (auch Minijob)	SGB II und SGB XII	nein
unfreiwillig arbeitslos geworden nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit	SGB II / SGB XII für sechs Monate	nein
unfreiwillig arbeitslos geworden nach einem Jahr Erwerbstätigkeit oder länger	SGB II / SGB XII dauerhaft	nein
Daueraufenthaltsberechtigte (i. d. R. nach fünf Jahren materiell rechtmäßigem Aufenthalt, z. B. als Arbeitnehmer*in, bei fortgeltendem Arbeitnehmer*innenstatus oder Familienangehörige)	SGB II und SGB XII	nein
Familienangehörige der bisher genannten Gruppen	SGB II und SGB XII	nein
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach AufenthG (z. B. aus familiären oder humanitären Gründen)	SGB II und SGB XII	nein
Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere Arbeitnehmer*in, Kinder in der Schule)	SGB II und SGB XII	nein
Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt	SGB II und SGB XII	ja
EFA*-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (i.d.R. sechs Monate)	nur SGB XII	nein
Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (i.d.R. sechs Monate), nicht EFA*-Angehörige	Ausschluss, nur „Überbrückungs- und Härtefallleistungen“	nein
Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht (nicht Erwerbstätige, bei denen keines der bisher genannten Aufenthaltsrechte erfüllt ist und die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen)	Ausschluss, nur „Überbrückungs- und Härtefallleistungen“	ja

*EFA = Europäisches Fürsorgeabkommen. Für folgende Staatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt (auch Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche) besteht gem. Art. 1 EFA Anspruch auf Gleichbehandlung bezgl. Fürsorgeleistungen: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien. Das EFA gilt nach wie vor für den Rechtskreis SGB XII, nicht aber für den Rechtskreis SGB II.